



Änderung des Statuts der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein vom 21.03.2015

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21.03.2015 folgende Änderung des Statuts der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein vom 22.11.1975 (*MBL. NW. 1975 S. 2472, Rheinisches Ärzteblatt Nr. 2/1976 Seite 60*), zuletzt geändert am 17.12.1980 (*MBL. NW 1981 Seite 198, Rheinisches Ärzteblatt Nr. 4/1981 Seite 94*), beschlossen:

Artikel 1

Das Statut der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein vom 22.11.1975 (*MBL. NW. 1975 S. 2472, Rheinisches Ärzteblatt Nr. 2/1976 Seite 60*), zuletzt geändert am 17.12.1980 (*MBL. NW 1981 Seite 198, Rheinisches Ärzteblatt Nr. 4/1981 Seite 94*), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„(3) Die Ärztekammer und die Mitglieder der Gutachterkommission werden aus Gutachten der Gutachterkommission nicht verpflichtet.“

2. § 1 Absatz 3 alt wird zu § 1 Absatz 4 neu

3. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Todesfall treten die Erben an ihre Stelle.“

4. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.“

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gutachterkommission wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.“

6. § 3 Absatz 2 alt und § 3 Absatz 3 alt werden gestrichen

7. § 3 Absatz 4 alt wird zu § 3 Absatz 2 neu

8. § 3 Absatz 5 alt wird zu § 3 Absatz 3 neu

9. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung, Ehrenamt

(1) Der Gutachterkommission gehören juristische und ärztliche Mitglieder an. Sie werden vom Vorstand der Ärztekammer auf die Dauer einer Amtsperiode von fünf Jahren berufen. Ersatzberufungen nach Ausscheiden eines Mitglieds und Neuberufungen im Laufe der Amtsperiode werden für den Rest der Amtsperiode ausgesprochen.

(2) Vorsitzender ist ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt. Für ihn ist mindestens ein Vertreter zu bestellen. Er und seine Vertreter sollen über langjährige Erfahrung als Richter verfügen.

(3) Die ärztlichen Mitglieder sollen über langjährige Erfahrungen in ihrem Beruf verfügen und mit dem Gutachterwesen vertraut sein.

(4) Das Amt als Mitglied der Gutachterkommission ist ein Ehrenamt.

(5) Zum Mitglied oder Vertreter darf nicht berufen werden, wer als Angestellter oder freiberuflich für eine Ärztekammer oder Kassenärztliche Vereinigung tätig war oder ist.“

10. § 4a alt wird zu § 5 neu und wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird das Wort „dieses“ ersetzt durch das Wort „des“ und das Wort „kann“ ersetzt durch das Wort „entscheidet“. Das Wort „entscheiden“ wird gestrichen.

b. Absatz 2 Satz 2 alt wird gestrichen.

11. § 5 alt wird zu § 6 neu und wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach den Worten „überträgt der Vorstand der Ärztekammer“ das Wort „ärztlichen“ eingefügt; nach den Worten „Mitglied die Geschäftsführung“ werden die Worte „(Geschäftsführendes Kommissionsmitglied)“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Geschäftsführende Kommissionsmitglied entscheidet, welchem ärztlichen Mitglied die Bearbeitung des Antrags übertragen wird, sofern es diese nicht selbst übernimmt. Zur Bearbeitung des Antrags gehören die Einholung von Stellungnahmen der Beteiligten und von Gutachten sowie die Erörterung des Sachverhalts mit weiteren Mitgliedern der Gutachterkommission.“

c. Absätze 3 und 4 alt werden gestrichen.

12. § 6 alt wird zu § 8 neu und wie folgt gefasst:

„§ 8 Aufklärung des Sachverhalts

(1) Der Sachverhalt ist möglichst schnell und eingehend aufzuklären. Die Beteiligten haben daran mitzuwirken und der Gutachterkommission die entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Gutachterkommission ist an Beweisanträge nicht gebunden.

(3) Die Gutachterkommission holt zur Beurteilung des Sachverhalts ein, nach pflichtgemäßem Ermessen gegebenenfalls auch mehrere Sachverständigengutachten ein.“

13. § 7 alt wird gestrichen.

14. § 8 alt wird zu § 7 neu und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2)“ geändert in „(§ 8 Abs. 3)“.

In Satz 2 werden die Worte „die Gutachterkommission“ ersetzt durch die Worte „der Vorsitzende“.

15. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b. Absatz 2 alt wird gestrichen.

16. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Übersendung von Gutachten

Zur Beurteilung des Sachverhalts eingeholte Sachverständigengutachten (§ 8 Abs. 3) werden den Beteiligten zugestellt. Verlangt hiernach ein Beteiligter die Erstattung eines abschließenden Gutachtens der Gutachterkommission, so ist die Angelegenheit ihr vorzulegen; der Antrag muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Gutachtens gestellt werden.“

17. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Abschließendes Gutachten

(1) Die Gutachterkommission erstattet in den Fällen des § 10 S. 2 oder wenn sie dies selbst für angezeigt erachtet, ein abschließendes Gutachten. Es enthält eine sachverständige Äußerung zu der Frage, ob ein dem Arzt vorwerfbarer Behandlungsfehler festgestellt werden kann, durch den der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird.

(2) Bei der Erstattung dieses Gutachtens wirken mit das ärztliche Mitglied, dem die Bearbeitung übertragen ist (§ 6 Abs. 2), sowie der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter (§ 4 Abs. 2). Sie können weitere ärztliche oder juristische Mitglieder der Gutachterkommission nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen hinzuziehen.

(3) Das Gutachten wird erstattet unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten aufgrund der beigezogenen Unterlagen und Sachverständigengutachten in freier Beweiswürdigung.

(4) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Gutachtens zu übersenden.“

18. § 11 alt wird zu § 12 neu und wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „stellvertretenden und korrespondierenden Mitglieder“ gestrichen.

b. In Absatz 5 wird nach den Worten „für Gutachten“ der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2)“ gestrichen; die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ werden ersetzt durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“

19. § 12 alt wird gestrichen.

20. § 13 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„§ 13 Übergangsbestimmung

In Verfahren, die aufgrund eines Antrags nach § 5 Abs. 4 Satz 3 des Statuts in der ab 1. Februar 1981 geltenden Fassung bei Inkrafttreten dieses Statuts vor der Gutachterkommission in der Besetzung nach § 4 Abs. 2 des Statuts in der ab 1. Februar 1981 geltenden Fassung anhängig sind, wird das abschließende Gutachten von dem Vorsitzenden und einem bisher nicht mit der Sache befassten ärztlichen Mitglied der Gutachterkommission erstattet. Das gilt auch in Verfahren, in denen nach Zustellung eines gutachtlichen Bescheides gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Statuts in der ab

1. Februar 1981 geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieses Statuts ein Antrag auf Entscheidung durch die Gutachterkommission gestellt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung des Statuts der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27.3.2015

Rudolf Henke
Präsident

Statut der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein vom 22. November 1975, zuletzt geändert am 21.03.2015 (Inkrafttreten: 01.12.2015)

§ 1 Errichtung

- (1) Es wird eine Kommission zur Begutachtung von Vorwürfen wegen ärztlicher Behandlungsfehler errichtet. Diese führt die Bezeichnung

Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.

Die Ärztekammer verfolgt mit der Errichtung dieser Gutachterkommission das Ziel, durch objektive Begutachtung ärztlichen Handelns dem durch einen Behandlungsfehler in seiner Gesundheit Geschädigten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Arzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern.

- (2) Die Gutachterkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen verantwortlich.
- (3) Die Ärztekammer und die Mitglieder der Gutachterkommission werden aus Gutachten der Gutachterkommission nicht verpflichtet.
- (4) Die Gutachterkommission erstattet der Kammerversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Bestehen Streit oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein der Kammer als Mitglied angehörender Arzt die in Diagnostik und Therapie erforderliche Sorgfalt gewahrt hat, so stellt die Kommission auf Antrag eines Beteiligten fest, ob dem Arzt ein Behandlungsfehler vorzuwerfen ist, durch den der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird.
- (2) Beteiligte des Verfahrens sind der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet, und der des Behandlungsfehlers beschuldigte oder durch den Vorwurf belastete Arzt. Im Todesfall treten die Erben an ihre Stelle. Die Beteiligten können sich vertreten lassen; § 157 ZPO gilt entsprechend. Eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Tätigkeit

- (1) Die Gutachterkommission wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (2) Die Gutachterkommission wird nicht tätig, wenn
 - a) ein gerichtliches Verfahren über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers abgeschlossen ist,
 - b) der Streit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
 - c) bei Antragstellung ein gerichtliches Verfahren anhängig oder eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen desselben Vorwurfs erstattet worden ist oder gleichzeitig erstattet wird.

Wird das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erst nach Antragstellung angerufen, so ist das Verfahren vor der Gutachterkommission in der Regel einzustellen.

- (3) Soweit der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt, wird die Gutachterkommission in der Regel nicht tätig.

§ 4 Zusammensetzung, Ehrenamt

- (1) Der Gutachterkommission gehören juristische und ärztliche Mitglieder an. Sie werden vom Vorstand der Ärztekammer auf die Dauer einer Amtsperiode von fünf Jahren berufen. Ersatzberufungen nach Ausscheiden eines Mitglieds und Neuberufungen im Laufe der Amtsperiode werden für den Rest der Amtsperiode ausgesprochen.
- (2) Vorsitzender ist ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt. Für ihn ist mindestens ein Vertreter zu bestellen. Er und seine Vertreter sollen über langjährige Erfahrung als Richter verfügen.